

| |
|---|
| Geschäftsverzeichnismrn. 3808 und 3809 |
| Urteil Nr. 142/2006 vom 20. September 2006 |

URTEIL

In Sachen: Klagen auf völlige oder teilweise Nichtigerklärung des Gesetzes vom 7. April 2005 zur Einfügung der Artikel 187*bis*, 187*ter*, 191*bis*, 191*ter*, 194*bis* und 194*ter* in das Gerichtsgesetzbuch und zur Abänderung der Artikel 259*bis*-9 und 259*bis*-10 desselben Gesetzbuches, erhoben von K. Castermans und anderen und von C. Anthonissen und anderen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klagen und Verfahren*

a. Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 10. November 2005 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 14. November 2005 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf teilweise Nichtigerklärung des Gesetzes vom 7. April 2005 zur Einfügung der Artikel 187*bis*, 187*ter*, 191*bis*, 191*ter*, 194*bis* und 194*ter* in das Gerichtsgesetzbuch und zur Abänderung der Artikel 259*bis*-9 und 259*bis*-10 desselben Gesetzbuches (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 13. Mai 2005): K. Castermans, wohnhaft in 3700 Tongern, Plein 21, K. Van Schel, wohnhaft in 1860 Meise, Oppemkerkstraat 8 A, T. Peeters, wohnhaft in 3000 Löwen, Kapucijnenvoer 24, E. De Witte, wohnhaft in 9100 Sint-Niklaas, Eduard Prissestraat 94, D. Vandenbossche, wohnhaft in 9050 Gent, Maurice Verdoncklaan 32, R. De Craen, wohnhaft in 1700 Dilbeek, Kloosterstraat 161, C. Defossez, wohnhaft in 1190 Brüssel, Victor Rousseaulaan 54, V. Kempeneers, wohnhaft in 2600 Berchem, Strijdhoflaan 190, B. Wens, wohnhaft in 2480 Dessel, Gemeentedijk 22, P. Geerkens, wohnhaft in 9000 Gent, Coupure Links 603, M. Libbrecht, wohnhaft in 8000 Brügge, Stoofstraat 2 A, M. Manderick, wohnhaft in 8000 Brügge, Balsemboomstraat 31, S. Carpentier, wohnhaft in 3001 Heverlee, Tervuursesteenweg 298, K. Wouters, wohnhaft in 3001 Heverlee, Hertogstraat 141, F. Renier, wohnhaft in 1080 Brüssel, Tijmlaan 20, M. Knuts, wohnhaft in 3590 Diepenbeek, Lutselusstraat 185, B. Coppin, wohnhaft in 3450 Geetbets, Steenstraat 6, T. Ringoir, wohnhaft in 1861 Wolvertem, Platanenlaan 39, A. Colla, wohnhaft in 3480 Borgloon, Astridlaan 9, E. Lambrechts, wohnhaft in 3128 Baal-Tremelo, Nobelstraat 45, H. De Vrij, wohnhaft in 2960 Sint-Job-in-'t-Goor, Vijfhoeklaan 4, N. Lokermans, wohnhaft in 2600 Berchem, Sint-Hubertusstraat 49, E. Hofkens, wohnhaft in 2930 Brasschaat, Mollei 3, E. Van Kerkhoven, wohnhaft in 2600 Berchem, Frans Beckersstraat 46, K. Bruyninckx, wohnhaft in 3300 Tienen, Daalstraat 57, M. Groven, wohnhaft in 3724 Kortesseem, Kersendaelstraat 5, S. Delbroek, wohnhaft in 3010 Kessel-Lo, Lindensestraat 17, V. Guyonnaud, wohnhaft in 8800 Roeselare, Kardinaal Cardijnlaan 28, J. Vanaudenhoven, wohnhaft in 2120 Tremelo, Schrieksebaan 52, F. Vermeersch, wohnhaft in 9880 Aalter, Steenweg op Deinze 208, H. Van Driessche, wohnhaft in 9600 Ronse, Fostierlaan 36, B. Mabilde, wohnhaft in 9688 Maarkedal, Bosgatstraat 15, N. L'Abbe, wohnhaft in 3293 Kaggevinne-Diest, Steyneveld 25, H. Van Petegem, wohnhaft in 1640 Sint-Genesius-Rode, Irisstraat 38, K. Haesendonck, wohnhaft in 3052 Blanden, Interleuvenstraat 11, S. Naudts, wohnhaft in 9820 Melsen-Merelbeke, Gaverse Steenweg 624 B, S. Lievens, wohnhaft in 3000 Löwen, Mgr. Van Waeyenberghlaan 58, K. Beeckmans, wohnhaft in 1750 Lennik, Frans Devoghellaan 40, I. Caplier, wohnhaft in 1000 Brüssel, Celledroersstraat 57, A. Boufflette, wohnhaft in 3700 Tongern, Luikersteenweg 661, P. Gryspeerdt, wohnhaft in 8755 Ruiselede, Planterijstraat 18, C. D'Have, wohnhaft in 8300 Knokke, Piers de Raveschootlaan 82, N. Barzeele, wohnhaft in 8000 Brügge, Calvariebergstraat 92, E. Zwijsen, wohnhaft in 2490 Balen, Gemeentestraat 3, K. Blomme, wohnhaft in 2930 Brasschaat, Max Hermanlei 37, V. Roelants, wohnhaft in 2018 Antwerpen, Grote Beerstraat 52, G. De Poortere, wohnhaft in 2500 Koningshooikt, Mechelbaan 31, M. Van Bockhaven, wohnhaft in 9100 Sint-Niklaas, Uilenstraat 69, L. Vanhelmont, wohnhaft in 3012 Löwen, Mechelsesteenweg 41, A. Mertens, wohnhaft in 1030 Brüssel, Albert Giraudlaan 20, C. Popeye, wohnhaft in 8630 Veurne, Knollestraat 31, J.-F. Absil, wohnhaft in 5500 Dinant, rue de Wépion 54, N. Arbib, wohnhaft in 6717 Nothomb, rue de l'Or 298, M.-A. Baeten, wohnhaft in 1190 Brüssel, Albertlaan 13, C. Baudenelle, wohnhaft in 4801 Verviers, avenue Jules Destrée 62, F. Bernard, wohnhaft in 4020 Lüttich, avenue de Cologne 15, M. Borguet, wohnhaft in 1180 Brüssel, Langeveldstraat 133, S. Bosmans, wohnhaft in 7134 Epinois, chemin de l'Indicateur 13, C. Brouwers, wohnhaft in 1180 Brüssel,

Vossegatlaan 12, C. Calicis, wohnhaft in 1060 Brüssel, Garibaldistraat 72, P. Carlier, wohnhaft in 1301 Bierges, rue Biernaux 30, F. Claessen, wohnhaft in 4367 Crisnée, rue Joseph Wauters 12, F. Claeys, wohnhaft in 1150 Brüssel, Sint-Michielscollegestraat 49, V. Clerin, wohnhaft in 4800 Verviers, rue de Liège 38, F. Collard, wohnhaft in 5100 Jambes, chaussée de Marche 244, V. Collignon, wohnhaft in 1640 Sint-Genesius-Rode, Meeuwenlaan 9, M.-A. Dagnely, wohnhaft in 1060 Brüssel, Vorstsesteenweg 2, S. Dalessandro, wohnhaft in 7700 Mouscron, rue des Fleurs 65, P. Dascotte, wohnhaft in 7000 Mons, boulevard Saintelette 17, C. De Maeseneire, wohnhaft in 1970 Wezembeek-Oppem, Gergelstraat 9, C. Dechevre, wohnhaft in 7060 Soignies, square de Savoye 5, N. Degand, wohnhaft in 6567 Fontaine-Valmont, rue Dejean 1, P. Dereppe, wohnhaft in 6001 Marcinelle, rue Henri Dunant 27, J. Devaux, wohnhaft in 1050 Brüssel, Jaargetijdenlaan 7, S. Dombret, wohnhaft in 4000 Lüttich, rue Louvrex 67 A, N. Dony, wohnhaft in 1180 Brüssel, Hermelijnlaan 14, C. Dubois, wohnhaft in 7830 Bassilly, rue Cavée 30, L. Emmelinckx, wohnhaft in 1332 Genval, drève du Val Saint-Pierre 9, P. Freteur, wohnhaft in 1210 Brüssel, Haachtsesteenweg 61, C. Ghysbrecht, wohnhaft in 1180 Brüssel, Langeveldstraat 125, J. Goransson, wohnhaft in 1180 Brüssel, Dodonéestraat 119, E. Guisset, wohnhaft in 6032 Mont-sur-Marchienne, rue Saint-Jacques 91, F. Heenen, wohnhaft in 1410 Waterloo, avenue Wellington 34, F. Hertay, wohnhaft in 4800 Verviers, rue des Chapeliers 108, P.-Henry Koemoth, wohnhaft in 4800 Verviers, avenue du Chêne 173, V. Lafargue, wohnhaft in 5000 Namur, rue Henri Blès 96 A, Y. Lachman, wohnhaft in 1180 Brüssel, Roberts-Jonesstraat 28, J. Lannoy, wohnhaft in 1180 Brüssel, J. en P. Carsoellaan 124, F. Lefevre-Bauthiere, wohnhaft in 4031 Angleur, rue de Rénory 104, F. Lejeune, wohnhaft in 4190 Ferrières, Le Houpet 4 A, S. Malengreau, wohnhaft in 1060 Brüssel, Jean Voldersstraat 9 A, S. Malteste, wohnhaft in 8670 Koksijde, Pierre Sorellaan 27, A. Mannaert, wohnhaft in 1190 Brüssel, Jupiterlaan 95, J. Marchal, wohnhaft in 6870 Hatrival, rue de Vesqueville 14, V. Marchand, wohnhaft in 1460 Ittre, Ferme Barnage 1 B, B. Mareschal, wohnhaft in 4000 Lüttich, rue Cromhaire 123, G. Mathieu, wohnhaft in 3078 Everberg, Blokstraat 1 B, A.-S. Mathot, wohnhaft in 1140 Brüssel, Frans Léonstraat 21, I. Michel, wohnhaft in 1473 Glabais, chemin de la Bruyère 3, F. Morez, wohnhaft in 4000 Lüttich, rue Simenon 2, V. Namur, wohnhaft in 7062 Naast, rue de Flandre 129, M.-A. Noel, wohnhaft in 4300 Wareme, rue Luciflore 19, Y. Ooms, wohnhaft in 1180 Brüssel, Ruststraat 157, R. Parrondo, wohnhaft in 1190 Brüssel, de Fierlantstraat 78 A, M. Quadflieg, wohnhaft in 4652 Xhendelesse, Martinsart 19, F. Renier, wohnhaft in 4950 Weismes, rue du Vivier 22, M.-P. Rezette, wohnhaft in 5150 Franière, rue de Floreffe 20, N. Robijns, wohnhaft in 1000 Brüssel, Langehaagstraat 45, C. Schampaert, wohnhaft in 1180 Brüssel, Beersellaan 92, M. Swinnen, wohnhaft in 4900 Spa, avenue Astrid 54, J. Trokay, wohnhaft in 5300 Bonneville, rue de Bruyère 85, M.-E. Trussart, wohnhaft in 7130 Binche, rue Haute 1, A. van der Linden d'Hooghvorst, wohnhaft in 1470 Bousval, rue Bois de Conins 17, M. Van Dingenen, wohnhaft in 2170 Merksem, Kroonplein 18, A. Vullo, wohnhaft in 7050 Masnuy-Saint-Jean, rue de Brocqueroy 70, R. Waroquier, wohnhaft in 7030 Saint-Symphorien, chemin d'Havré 68*bis*, M.-A. Witrouw, wohnhaft in 4550 Nandrin, rue Croix-André 112, D. Antona, wohnhaft in 7012 Jemappes, avenue Foch 827, V. Avaux, wohnhaft in 6534 Gozée, rue des Bouvreuils 51, H. Bauters, wohnhaft in 2440 Geel, Pas 301, C. Bayard, wohnhaft in 1080 Brüssel, Vrijheidslaan 155, G. Decoster, wohnhaft in 9030 Mariakerke, Mahoniestraat 2, E. Pieters, wohnhaft in 1000 Brüssel, Air Marshal Coninghamlaan 4, D. Chauwet, wohnhaft in 4633 Melen, rue Campagne 12, und E. Crampe, wohnhaft in 2650 Edegem, Archimedeslaan 11.

b. Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 14. November 2005 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 16. November 2005 in der Kanzlei

eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung des vorerwähnten Gesetzes: C. Anthonissen, woonhaft in 1390 Grez-Doiceau, rue du Lambais 82, I. Arnauts, woonhaft in 2840 Rumst, Veertstraat 105, V. Baert, woonhaft in 7870 Lombise, rue du Tambour 1, L. Baetens, woonhaft in 1070 Brüssel, Maurice Carémelaan 10 C, F. Bariseau, woonhaft in 7110 Houdeng-Goegnies, rue du Tir 51, A. Bijmens, woonhaft in 1000 Brüssel, Hoogstraat 53, F. Bleyen, woonhaft in 3920 Lommel, Voermansstraat 31, F. Blockx, woonhaft in 2610 Wilrijk, Sorbenlaan 22, S. Boogers, woonhaft in 2240 Zandhoven, Langestraat 209, M. Bouche, woonhaft in 9040 Gent, Scaldisstraat 12, B. Bouckaert, woonhaft in 1020 Brüssel, Pannenhuisstraat 22, S. Bouckaert, woonhaft in 3040 Neerijse, Langestraat 35, T. Broeckx, woonhaft in 2550 Kontich, Reepkenslei 30, K. Brys, woonhaft in 1740 Ternat, P. Van Cauwelaertstraat 91, I. Camerlynck, woonhaft in 2600 Berchem, Waterloostraat 55, K. Carlens, woonhaft in 1701 Itterbeek, Kerkstraat 42, O. Coene, woonhaft in 1083 Brüssel, Maria van Hongarijelaan 19, I. Croene, woonhaft in 1000 Brüssel, Sint-Annastraat 13, A.-C. Damar, woonhaft in 5000 Namur, rue de la Prévoyance 17, S. Dautrebande, woonhaft in 1180 Brüssel, Edith Cavellstraat 11, W. De Bus, woonhaft in 4630 Soumagne, avenue Jean Jaurès 41, S. De Buysscher, woonhaft in 2018 Antwerpen, Haantjeslei 46, A. De Cauwer, woonhaft in 9100 Sint-Niklaas, Nieuwe Molenstraat 11, J. De Ridder, woonhaft in 3090 Overijse, Korenarenstraat 74, V. De Schrijver, woonhaft in 1070 Brüssel, Van Souststraat 129, S. De Winter, woonhaft in 2500 Lier, Nieuwpoortstraat 54, M. Debaere, woonhaft in 3000 Löwen, Arnould Nobelstraat 19, R. Deckmyn, woonhaft in 3370 Kerkom, Kerkomsesteenweg 254, J. Decoker, woonhaft in 9000 Gent, De Pintelaan 237, K. Deconinck, woonhaft in 3052 Blanden, Kartuizersstraat 23, K. Delaet, woonhaft in 2000 Antwerpen, Scheldestraat 23, F. Demeester, woonhaft in 8310 Sint-Kruis, De Tuintjes 13, C. Denoyelle, woonhaft in 1830 Machelen, Dorpsplein 1, D. Desaive, woonhaft in 4000 Lüttich, rue Grandgagnage 16/18, C. Desmet, woonhaft in 9000 Gent, Drongensesteenweg 241, S. Desmet, woonhaft in 8790 Waregem, Stationsstraat 46, K. Dewachter, woonhaft in 8900 Ypern, Lange Torhoutstraat 32, P. Dhaeyer, woonhaft in 1000 Brüssel, Stormklokstraat 9, L. Dreser, woonhaft in 8000 Brügge, Leopold I-laan 66, V. Dumont, woonhaft in 1180 Brüssel, Roetaertstraat 11, J. Embrechts, woonhaft in 2650 Edegem, Andreas Vesaliuslaan 5, F. Frenay, woonhaft in 4180 Hamoir, rue du Pont 23, J. Geurts, woonhaft in 3010 Löwen, Karekietenlaan 70, J. Geysen, woonhaft in 1020 Brüssel, Neerleest 4, F. Gheeraert, woonhaft in 8450 Bredene, Duinhelmlaan 7, A. Goegebuer, woonhaft in 1980 Zemst, Kapelstraat 9, S. Goeman, woonhaft in 9200 Appels, Kapellestraat 13, W. Haelewyn, woonhaft in 9000 Gent, Ottergemsesteenweg 450, J. Haelterman, woonhaft in 9040 Gent, Johannes Hartmannlaan 8, V. Hameeuw, woonhaft in 8640 Oostvleteren, Burgweg 6, V. Hansenne, woonhaft in 4400 Awirs, rue Louis Mestrez 5, B. Hauben, woonhaft in 3830 Wellen, Zonneveldweg 85, B. Herregodts, woonhaft in 2000 Antwerpen, Steenbergstraat 7, P. Jans, woonhaft in 3590 Diepenbeek, Binnenveldstraat 7, F. Jodts, woonhaft in 8850 Ardooie, Polenplein 25, D. Karadseh, woonhaft in 1932 Sint-Stevens-Woluwe, Batticelaan 32, C. Lambert, woonhaft in 1180 Brüssel, Blücherlaan 186, A. Lecocq, woonhaft in 3500 Hasselt, Melkvoetstraat 37, O. Leroux, woonhaft in 1000 Brüssel, Franklinstraat 78, O. Lins, woonhaft in 2000 Antwerpen, Stoofstraat 9, T. Loquet, woonhaft in 2850 Boom, Europastraat 43, F. Lykops, woonhaft in 4351 Hodeige, rue de Momalle 25, G. Mary, woonhaft in 1070 Brüssel, Prins van Luiklaan 7, M. Mathys, woonhaft in 6000 Charleroi, boulevard Joseph Tirou 14, A. Misonne, woonhaft in 1040 Brüssel, Generaal Capiaumontstraat 68, M. Nolet de Brauwere, woonhaft in 1200 Brüssel, Julilaan 25, M. Oosterlinck, woonhaft in 9000 Gent, Sportstraat 340, A. Plaskie, woonhaft in 8510 Rollegem, Eikendreef 2, V. Remy, woonhaft in 8500 Kortrijk, Schaapsdreef 25, C. Reynders, woonhaft in 9000 Gent, Eedverbondkaai 69, P. Robert, woonhaft in 4032 Lüttich, boulevard de l'Ourthe 84,

W. Roggen, wohnhaft in 9400 Ninove, Fonteinstraat 33, H. Rogghe, wohnhaft in 1600 Sint-Pieters-Leeuw, Mekingenweg 66, O. Ruyschaert, wohnhaft in 9000 Gent, Maagdestraat 17, I. Soenen, wohnhaft in 1150 Brüssel, Vander Meerschenlaan 91, K. Stangherlin, wohnhaft in 1060 Brüssel, Willem Tellstraat 59 B, X. Stevenaert, wohnhaft in 8000 Brügge, Leopold I-laan 66, S. Steylemans, wohnhaft in 2970 's-Gravenwezel, Gilles de Pelichylei 70, J. Sury, wohnhaft in 1340 Ottignies, rue de la Chapelle 102, T. Suykerbuyk, wohnhaft in 1050 Brüssel, Snoekstraat 8, J.-H. Tasset, wohnhaft in 1380 Lasne-Chapelle-Saint-Lambert, Grand Chemin 3, W. Terrijn, wohnhaft in 8570 Anzegem, Statiestraat 16, W. Thiery, wohnhaft in 1650 Beersel, Ukkelsesteenweg 301, D. Torfs, wohnhaft in 2140 Antwerpen, Baggenstraat 30, S. Uhlig, wohnhaft in 4032 Chênee, rue de Gaillarmont 504, S. Urbain, wohnhaft in 6001 Marcinelle, rue Neuve 11, J. Van Broeck, wohnhaft in 3454 Rummen, Ketelstraat 87, I. Van Daele, wohnhaft in 2460 Lichtaart, Lage Rielen 8, G. Van Den Bossche, wohnhaft in 1730 Relegem-Asse, Poverstraat 33, N. Van Den Brande, wohnhaft in 2820 Bonheiden, Kleine Heidelaan 7, K. Van Der Borght, wohnhaft in 8500 Kortrijk, Groeningelaan 60, K. Van Hoecke, wohnhaft in 9000 Gent, Sophie Van Akenstraat 58, I. Van Orshaegen, wohnhaft in 2140 Antwerpen, Arthur Matthijslaan 66, R. Van Ransbeeck, wohnhaft in 1081 Brüssel, Pantheonlaan 76/15, A. Vancutsem, wohnhaft in 2350 Vosselaar, Kardinaal Cardijnlaan 47, P. Vandaele, wohnhaft in 2600 Berchem, Uitbreidingstraat 476, I. Vandenbroucke, wohnhaft in 9000 Gent, Vina Bovypark 27, I. Vandenbroucke, wohnhaft in 8020 Ruddervoorde, Sint-Elooistraat 38, A. Vanderheyden, wohnhaft in 1030 Brüssel, Thomas Vinçottestraat 70, E. Vanderstraeten, wohnhaft in 3110 Rotselaar, Elzendreef 18, S. Vanhoonacker, wohnhaft in 1730 Mollem, Kasteelstraat 26, H. Vanparys, wohnhaft in 3010 Kessel-Lo, Eenmeilaan 62, C. Vanschuytbroeck, wohnhaft in 1340 Ottignies, avenue du Bois Claude 2 D, M. Verbrüggen, wohnhaft in 2801 Mecheln, Heidestraat 11, M. Verleysen, wohnhaft in 9040 Sint-Amandsberg, Klinkkouterstraat 69, E. Vermeulen, wohnhaft in 1780 Wemmel, Vierwindenlaan 62, R. Vinckx, wohnhaft in 2328 Hoogstraten, Hazenweg 18, A. Vyverman, wohnhaft in 2820 Bonheiden, Kapelweg 4, B. Willocx, wohnhaft in 9200 Dendermonde, Hamsesteenweg 79, und P. Wyckaert, wohnhaft in 2018 Antwerpen, Mechelsesteenweg 209.

Diese unter den Nummern 3808 und 3809 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

Schriftsätze würden eingereicht von

- der Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften, mit Vereinigungssitz in 1060 Brüssel, Gulden-Vlieslaan 65,
- dem Ministerrat.

Erwiderungsschriftsätze würden eingereicht von

- den klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 3808,
- den klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 3809.

Der Ministerrat hat einen Gegenerwiderungsschriftsatz eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 31. Mai 2006

- erschienen
- . RA F. Judo, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 3808,
- . RA P. Van Orshoven, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 3809,
- . RA J. Sohier, in Brüssel zugelassen, für die Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften,
- . RA P. De Maeyer *loco* RA E. Jacobowitz, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richter E. De Groot und J.-P. Moerman Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

In Bezug auf die angefochtenen Bestimmungen

B.1.1. Die von K. Castermans und anderen eingereichte Klageschrift (Rechtssache Nr. 3808) ist gegen die Artikel 2, 4, 6, 8 und 9 des Gesetzes vom 7. April 2005 « zur Einfügung der Artikel 187*bis*, 187*ter*, 191*bis*, 191*ter*, 194*bis* und 194*ter* in das Gerichtsgesetzbuch und zur Abänderung der Artikel 259*bis*-9 und 259*bis*-10 desselben Gesetzbuches » gerichtet.

B.1.2. Die von C. Anthonissen und anderen eingereichte Klageschrift (Rechtssache Nr. 3809) ist gegen alle Artikel des Gesetzes vom 7. April 2005 gerichtet.

B.1.3. Die Artikel 2, 4 und 6 des Gesetzes vom 7. April 2005 fügen in das Gerichtsgesetzbuches die Artikel 187*bis*, 191*bis* beziehungsweise 194*bis* ein, wonach unter den

in Artikel 191*bis* § 2 festgelegten Bedingungen und für die in Paragraph 3 festgesetzte Dauer eine Befreiung von der Prüfung der beruflichen Eignung « jedem, der während mindestens zwanzig Jahren als Hauptberufstätigkeit den Beruf als Rechtsanwalt ausgeübt hat oder der während mindestens fünfzehn Jahren diese Tätigkeit als Hauptberufstätigkeit ausgeübt und während mindestens fünf Jahren eine Funktion, die eine gründliche Rechtskenntnis erfordert, ausgeübt hat » erteilt wird. Wenn ihre Bewerbung durch die zuständige Ernennungs- und Bestimmungskommission mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen für zulässig erklärt wurde, werden diese Personen zu einer mündlichen Bewertungsprüfung eingeladen, und anschließend entscheidet dieselbe Kommission mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen, ob sie diese Prüfung bestanden haben und während drei Jahren dazu berechtigt sind, sich um eine Ernennung zu bewerben.

B.1.4. Die Möglichkeit, sich über den dritten Zugangsweg zu bewerben, wird im Gegensatz zu dem, was im Gesetz vom 15. Juni 2001 vorgesehen war, nicht mehr auf das Richteramt am Gericht erster Instanz, am Handelsgericht oder am Arbeitsgericht (Artikel 191*bis*) begrenzt, sondern auf das Amt als Friedensrichter, Richter am Polizeigericht (Artikel 187*bis*) und die Ämter als Staatsanwalt und als Staatsanwalt beim Arbeitsauditorat ausgedehnt (Artikel 194*bis*).

B.1.5. Die Artikel 187*bis*, 191*bis* und 194*bis* des Gerichtsgesetzbuches legen eine Begrenzung der Anzahl Personen fest, die in solchen Ämtern ernannt werden können; diese Zahl darf nicht mehr als 12 Prozent der Gesamtzahl der Friedensrichter beziehungsweise Polizeirichter des Amtsbereichs des Appellationshofes, der Richter an den Gerichten erster Instanz, den Handelsgerichten und den Arbeitsgerichten im Amtsbereich des Appellationshofes oder des Arbeitsgerichtshofes und der Staatsanwälte sowie der Staatsanwälte beim Arbeitsauditorat im Amtsbereich des Appellationshofes oder des Arbeitsgerichtshofes betragen.

B.1.6. Artikel 10 des angefochtenen Gesetzes sieht vor, dass das Gesetz schrittweise angewandt wird; der Prozentsatz von 12 Prozent wird auf 4 Prozent für das erste Jahr nach dem Inkrafttreten des Gesetzes und auf 8 Prozent für das zweite Jahr herabgesetzt.

B.1.7. Die angefochtenen Artikel 8 und 9 des Gesetzes vom 7. April 2005 ändern Bestimmungen im Zusammenhang mit der Zuständigkeit der Vereinigten Ernennungskommission und der Ernennungskommission des Hohen Justizrates ab, um sie dem

somit eingeführten dritten Zugangsweg zur Magistratur anzupassen. Hierzu sehen sie die Organisation einer mündlichen Bewertungsprüfung vor.

Schließlich bestimmt Artikel 191*bis* § 2 des Gerichtsgesetzbuches, dass vor dieser Prüfung durch einen Vertreter der Rechtsanwaltschaft, der durch die zuständige Rechtsanwaltskammer bestimmt wird, eine begründete schriftliche Stellungnahme abgegeben wird, die sich insbesondere auf die sachdienliche Berufserfahrung bezieht, die der Bewerber als Rechtsanwalt im Hinblick auf die Ausübung einer Funktion als Magistrat geltend machen kann.

B.2. Die angefochtenen Bestimmungen wurden während der Vorarbeiten wie folgt gerechtfertigt:

« Das Gesetz vom 15. Juni 2001 hat einen dritten Zugangsweg zur Magistratur eingeführt, nämlich die mündliche Bewertungsprüfung.

Durch Urteil Nr. 14/2003 des Schiedshofes vom 28. Januar 2003 wurden die Artikel 3, 5 und 6, die sich auf diesen dritten Zugangsweg bezogen, für nichtig erklärt.

Der Schiedshof war der Auffassung, dass dieser dritte Zugangsweg nur in sehr begrenztem Maße eröffnet werden dürfe, um zu verhindern, dass die Ziele des Gesetzgebers missachtet würden und dass diejenigen, die die Prüfung im Wettbewerbsverfahren oder die Prüfung ablegen würden, in ihren gerechtfertigten Erwartungen enttäuscht würden.

Zweck dieses Gesetzentwurfs ist es, diesen dritten Zugangsweg zur Magistratur wieder einzuführen unter Berücksichtigung der Anmerkungen des Schiedshofes.

Die Einführung eines dritten Zugangswegs hat der Schiedshof nicht in Frage gestellt. Der vorliegende Gesetzentwurf bringt diesen neuen Zugangsweg jedoch auf die Friedensrichter, die Polizeirichter sowie die Mitglieder der Staatsanwaltschaften der Gerichte erster Instanz und der Arbeitsgerichte zur Anwendung, jedoch indem die Zahl der Magistrate, die nach diesem dritten Zugangsweg ernannt werden können, auf 12 % des Personalbestandes der Magistrate pro Amtsbereich des Appellationshofes begrenzt wird, um die Anforderung des Schiedshofes zu erfüllen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2004-2005, DOC 51-1247/1, S. 3).

« Dieser Entwurf entspricht einer starken Nachfrage aus der Rechtspraxis. Dieser dritte Weg bietet potentiell wertvollen Kräften, die auf eine ansehnliche Rechtslaufbahn zurückblicken können, die Möglichkeit zur Verstärkung der Magistratur. Da sie in ihrem Leben und in ihrer Laufbahn bereits ein Niveau erreicht haben, das es schwierig erscheinen lässt, sie noch zur Teilnahme an der traditionellen schriftlichen Prüfung zu bewegen, musste eine andere Weise der Auswahl erarbeitet werden, damit diese Personen dazu bewegt werden konnten, sich der Magistratur anzuschließen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2004-2005, DOC 51-1247/007, S. 5).

In Bezug auf die Verfassungsbestimmungen, deren Verstoß angeführt wird

B.3. Die Klagegründe sind in beiden Rechtssachen aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11, gegebenenfalls in Verbindung mit den Artikeln 151 § 4 und 153 der Verfassung abgeleitet.

Artikel 151 § 4 der Verfassung bestimmt:

« Die Friedensrichter, die Richter an den Gerichten, die Gerichtsräte an den Gerichtshöfen und am Kassationshof werden unter den Bedingungen und in der Weise, die das Gesetz festlegt, vom König ernannt.

Diese Ernennung erfolgt auf einen mit Gründen versehenen Vorschlag der zuständigen Ernennungs- und Bestimmungskommission, mit einer Zweidrittelmehrheit gemäß den Modalitäten, die das Gesetz festlegt, und nach Beurteilung von Sachkunde und Eignung. Dieser Vorschlag kann nur in der vom Gesetz festgelegten Weise und mittels Begründung abgelehnt werden.

Bei einer Ernennung zum Gerichtsrat an einem Gerichtshof und am Kassationshof gibt die Generalversammlung des betreffenden Hofes vor dem im vorhergehenden Absatz erwähnten Vorschlag in der Weise, die das Gesetz festlegt, eine mit Gründen versehene Stellungnahme ab ».

Artikel 153 der Verfassung bestimmt:

« Der König ernennt und entlässt die Mitglieder der Staatsanwaltschaft bei den Gerichtshöfen und Gerichten ».

In Bezug auf die Zulässigkeit der Klagen und der Intervention

B.4.1. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 3808 sind Juristen der Staatsanwaltschaft und Referenten bei einem Gericht oder einem Appellationshof. Sie weisen ein ausreichendes Interesse nach, um die Verfassungsmäßigkeit von Bestimmungen anzufechten, die einen dritten Zugangsweg zur Magistratur einführen, von dem sie ausgeschlossen werden.

B.4.2. Unter den klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 3809 sind Juristen der Staatsanwaltschaft, die, wie in B.4.1 dargelegt wurde, ein Interesse an ihrer Klage nachweisen. Verschiedene klagende Parteien sind Gerichtspraktikanten. Sie weisen ein ausreichendes

Interesse an der Anfechtung der Verfassungsmäßigkeit von Bestimmungen auf, die zur Folge haben, dass sie mit einer größeren Anzahl von Bewerbern den Wettbewerb werden aufnehmen müssen, wenn sie sich am Ende ihres Praktikums um eine Ernennung bewerben werden. Es ist nicht notwendig zu prüfen, ob die klagenden Parteien, die bereits Magistrate sind, außerdem ein Interesse an derselben Klage aufweisen.

B.5. Die Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften (O.B.F.G.), die gemäß Artikel 495 des Gerichtsgesetzbuches insbesondere den Zweck verfolgt, Initiativen und Maßnahmen zu ergreifen, die der Unterstützung der Interessen der Rechtsanwälte und der Rechtsunterworfenen förderlich sind, weist ein Interesse an der Intervention in einem Verfahren auf, das gegen Bestimmungen gerichtet ist, die sich auf die Bedingungen beziehen, die die Rechtsanwälte erfüllen müssen, um der Magistratur beizutreten.

Zur Hauptsache

In Bezug auf den einzigen Klagegrund in der Rechtssache Nr. 3808 und den dritten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 3809

B.6.1. Der einzige Klagegrund in der Rechtssache Nr. 3808 ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit deren Artikeln 151 § 4 und 153, da der dritte Zugangsweg zur Magistratur Personen vorbehalten werde, die den Beruf als Rechtsanwalt ausgeübt hätten, und somit nicht denjenigen offen stehe, die während der gleichen Anzahl Jahre wie diejenige, die in den angefochtenen Bestimmungen vorgeschrieben werden, andere Berufe ausgeübt hätten, durch die sie eine sachdienliche Erfahrung erworben hätten, wie die Berufe als Jurist der Staatsanwaltschaft oder als Referent bei einem Gericht erster Instanz oder einem Appellationshof. Im dritten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 3809 wird die gleiche Kritik angeführt, da der dritte Zugangsweg nicht allen Personen offen stehe, die im öffentlichen Dienst oder im Privatsektor eine juristische Funktion ausgeübt hätten.

B.6.2. Da der Gesetzgeber den dritten Zugangsweg nur Personen eröffnet hat, die eine Laufbahn als Rechtsanwalt absolviert haben, konnte er den Umstand berücksichtigen, dass die Erfahrung in der Rechtsanwaltschaft spezifische Merkmale aufweist, die man nicht bei gleich

welchen Erfahrungen in anderen juristischen Berufen vorfindet. Diese spezifischen Merkmale hängen mit dem Umstand zusammen, dass Erfahrungen in der Rechtsanwaltschaft auf hervorragende Weise die Kenntnis einer Reihe von Realitäten mit sich bringen, mit denen auch ein Magistrat in seiner Amtsausübung konfrontiert wird, wodurch der Rechtsanwalt einen besseren Einblick in den Ablauf eines Gerichtsverfahrens und in die Rolle der Mitarbeiter des Gerichts, eine bessere Kenntnis der Rechtsunterworfenen, ein besseres Gespür für den Begriff der kontradiktorischen Verhandlung und des Grundsatzes der Rechte der Verteidigung erhält.

Der Gesetzgeber, der den dritten Zugangsweg nur einem sehr geringen Prozentsatz öffnen wollte, konnte beschließen, ihn nicht auf Personen auszudehnen, die nicht die spezifische Erfahrung erworben haben, die sich aus der Praxis in der Rechtsanwaltschaft ergibt.

B.7. Die Klagegründe sind nicht annehmbar.

In Bezug auf die ersten zwei Klagegründe in der Rechtssache Nr. 3809

B.8.1. Die ersten zwei Klagegründe in der Rechtssache Nr. 3809 sind abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit deren Artikeln 151 § 4 und 153, insofern das angefochtene Gesetz eine Diskriminierung zum Nachteil der Praktikanten und derjenigen, die die Prüfung der beruflichen Eignung bestanden hätten, einführe.

B.8.2. Der Behandlungsunterschied zwischen einerseits den von der Prüfung der beruflichen Eignung befreiten Rechtsanwälten und andererseits denjenigen, die die Prüfung der beruflichen Eignung bestanden haben, sowie den Gerichtspraktikanten, beruht auf einem objektiven Kriterium, nämlich die Anzahl Jahre, in denen die betreffenden Rechtsanwälte Erfahrungen in der Rechtsanwaltschaft gesammelt haben, gegebenenfalls ergänzt durch Erfahrungen in einer Funktion, die eine Rechtskenntnis erfordert.

B.9. Der Gesetzgeber kann der Auffassung sein, dass Personen mit einer langen Erfahrung in der Rechtsanwaltschaft dazu angeregt werden sollten, sich um ein Amt in der Magistratur zu bewerben. Bereits bei der Ausarbeitung des Gesetzes vom 18. Juli 1991, das die Regeln über die Ernennung von Magistraten abgeändert hat, stellte sich heraus, dass die Regierung damals

« großen Wert darauf [legte], dass Rechtsanwälte und andere Juristen mit einer tatsächlichen Berufserfahrung Zugang zum Amt als Magistrat erhalten » und dass sie sich dem Standpunkt angeschlossen hatte, wonach eine lange Erfahrung, unter anderem in der Rechtsanwaltschaft, « von einer großen beruflichen Eignung zeugen kann, die außerdem noch durch eine Prüfung festgestellt wird, während die menschlichen Qualitäten des Bewerbers logischerweise der Kommission bekannt sind, die damit beauftragt ist, vor der Ernennung durch den Minister ein Gutachten abzugeben » (*Parl. Dok.*, Senat, 1989-1990, Nr. 974-1, S. 10). Während der Vorarbeiten zum Gesetz vom 18. Juli 1991 wurde ferner erklärt, dass der Minister « es vorgezogen hätte, vorher ein Praktikum bei der Anwaltschaft zu verlangen, wonach die Prüfung abgelegt würde und anschließend das Gerichtspraktikum absolviert würde », dass er jedoch von dieser Lösung Abstand genommen habe, weil « dagegen Bedenken sozialer Art angeführt wurden » (*Parl. Dok.*, Senat, 1989-1990, Nr. 974-2, S. 31).

B.10. Die Abänderungen des Gesetzes vom 18. Juli 1991 hatten dennoch zur Folge, dass seit dem 22. Dezember 1998 keinerlei Praxis in der Rechtsanwaltschaft von den Bewerbern verlangt wird bei der im Wettbewerbsverfahren durchgeführten Prüfung zur Zulassung zum Gerichtspraktikum, so dass zahlreiche Praktikanten zum Magistrat werden ernannt werden können, nachdem sie ein Praktikum in verschiedenen öffentlichen oder privaten Einrichtungen absolviert haben, jedoch ohne irgendeine Erfahrung in der Rechtsanwaltschaft gewonnen zu haben.

B.11. Die Magistrate, die in ihrer Funktion ernannt wurden, nachdem sie die Prüfung der beruflichen Eignung bestanden haben, werden in der Tat zwar Erfahrung in der Rechtsanwaltschaft gesammelt haben. Aus den Vorarbeiten zum Gesetz vom 15. Juni 2001 geht jedoch hervor, dass die Rechtsanwälte, die mindestens zwanzig Jahre Erfahrung in der Rechtsanwaltschaft besitzen, nur selten an einer solchen Prüfung teilnehmen und daher auf den Zugang zur Magistratur verzichten (*Parl. Dok.*, Kammer, 2000-2001, DOC. 50-0703/001, S. 4).

B.12. Aus den Vorarbeiten zu dem angefochtenen Gesetz geht hervor, dass der Gesetzgeber eine Stellungnahme des Hohen Justizrates vom 28. Juni 2000 berücksichtigen wollte, der unter anderem den Standpunkt vertreten hatte, dass eine solche Maßnahme gerechtfertigt sei, da sie die Anwerbung entsprechend dem Alter und der Berufserfahrung modulieren und eine größere Mobilität fördern sollte (*Parl. Dok.*, Kammer, 2004-2005, DOC 51-1247/007, S. 5). In derselben

Stellungnahme wird hervorgehoben, dass der Hohe Justizrat zweimal auftreten kann, bevor ein Rechtsanwalt sich bewerben kann, und zwar ein erstes Mal, um die Zulässigkeit der Bewerbung zu beurteilen, und ein zweites Mal für die mündliche Bewertungsprüfung. In derselben Stellungnahme wird angemerkt, dass « die Rechtsanwaltschaften die ständige Weiterbildung zur Pflicht machen, so dass die Qualität der Bewerber, die ernannt werden, gewährleistet sein wird » (ebenda).

B.13. Mit der Entscheidung, den Zugang zur Magistratur Rechtsanwälten auf die Weise und aus den Gründen, die vorstehend angeführt wurden, zu eröffnen, hat der Gesetzgeber eine Maßnahme ergriffen, die relevant ist, um seine Zielsetzung zu erreichen.

B.14. Es muss aber noch geprüft werden, ob das Maß, in dem diese Anwerbung erlaubt wird, keine diskriminierenden Folgen haben kann, die durch die klagenden Parteien angeprangert werden.

B.15. In seinem Urteil Nr. 14/2003 hat der Hof daran erinnert, dass der Gesetzgeber sich seit dem Gesetz vom 18. Juli 1991 für eine Anwerbungsweise in der Magistratur entschieden hat, die davon ausgeht, dass die Bewerber eine Prüfung im Wettbewerbsverfahren oder eine Prüfung, anhand deren objektiv beurteilt werden kann, ob sie die erforderliche Reife und Befähigung zur Ausübung des Amtes als Magistrat besitzen, ablegen (Artikel 259*bis*-9 § 1 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches).

Der Hof hat bei der Beurteilung des Gesetzes vom 15. Juni 2001 angenommen, dass die nunmehr in B.9 in Erinnerung gerufenen Gründe den Gesetzgeber dazu veranlassen können, von diesen Erfordernissen abzuweichen, um es zu ermöglichen, dass erfahrene Rechtsanwälte der Magistratur beitreten können, da sie durch ihre lange Berufserfahrung Qualitäten besitzen, die es rechtfertigen, dass sie von der Prüfung der beruflichen Eignung freigestellt werden. Der Hof hat bei diesem Anlass jedoch den Standpunkt vertreten, dass dieser dritte Zugangsweg nur in sehr begrenztem Maße und unter den strengen Bedingungen der Bewertungsprüfung, die diese Kategorie von Bewerbern in jedem Fall ablegen muss, eröffnet werden konnte, um zu vermeiden, dass diejenigen, die die Prüfung im Wettbewerbsverfahren oder die Prüfung absolvieren, in ihren berechtigten Erwartungen enttäuscht werden. Indem er dieses Verhältnis nicht festgelegt hat, ist

der Gesetzgeber über das hinausgegangen, was erforderlich war für sein Bemühen, erfahrene Rechtsanwälte der Magistratur beitreten zu lassen.

B.16. Um der durch den Hof auferlegten Anforderung einer starken mengenmäßigen Begrenzung der Öffnung zur Magistratur auf dem dritten Zugangsweg Rechnung zu tragen, hat der Gesetzgeber die Höchstzahl der Magistrate, die auf diesem Weg angeworben werden können, auf 12 Prozent der Gesamtzahl der im Gesetz festgelegten Anzahl Magistrate des Amtsbereichs des Appellationshofes oder des Arbeitsgerichtshofes für die drei in B.1.5 beschriebenen Kategorien von Magistraten festgelegt. Obwohl zunächst erwogen worden war, dieses Verhältnis auf 20 Prozent festzulegen (*Parl. Dok.*, Kammer, DOC 51-1247/001, S. 16), wurde es auf 12 Prozent festgelegt, und diesbezüglich hat die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates in ihrem Gutachten vom 3. Mai 2004 festgestellt, dass dieses Verhältnis so verstanden werden könne, dass auf diese Weise die Bedeutung, die der Hof den Wörtern « in sehr begrenztem Maße » beimessen wollte, nicht beeinträchtigt wird (ebenda).

B.17. Die klagenden Parteien werfen dem Gesetzgeber vor, dass er diese Quote nicht im Verhältnis zu der Anzahl zu besetzender Stellen, sondern im Verhältnis zu der im Gesetz festgelegten Gesamtzahl der Magistrate im Amtsbereich des Appellationshofes oder des Arbeitsgerichtshofes für die drei Kategorien von Magistraten festgelegt habe.

B.18. Indem der Gesetzgeber pro Amtsbereich die Höchstquote von 12 Prozent auf die Gesamtzahl von Magistraten, die den Personalbestand der Gerichte darstellen, der in dem in Artikel 186 Absatz 5 des Gerichtsgesetzbuches erwähnten Gesetz festgelegt ist, angewandt hat, hat er eine Maßnahme ergriffen, die seiner Zielsetzung entspricht: « Die Magistratur muss vielseitig sein, und es müssen darin alle Alterskategorien vertreten sein » (*Parl. Dok.*, Senat, 2004-2005, Nr. 3-976/4, S. 33). Indem er eine Berufserfahrung von zwanzig Jahren verlangte, hat er den dritten Zugangsweg Bewerber, die « mindestens 44 Jahre alt sind », eröffnet, während « das Durchschnittsalter für die Bewerber für die Prüfung der beruflichen Eignung 36 Jahre beträgt » (ebenda).

B.19. Während der parlamentarischen Erörterung haben insbesondere die Vertreter der Gerichtspraktikanten den Gesetzgeber auf die Gefahr aufmerksam gemacht, dass alle Stellen, die während eines Gerichtsjahres besetzt werden, an Bewerber aus dem dritten Zugangsweg

vergeben würden (ebenda, SS. 10, 20 und 23). Es wurden Abänderungsanträge eingereicht, um entweder den Prozentsatz der dem dritten Zugangsweg zugeteilten Stellen auf die Anzahl Stellen zu begrenzen, die im Laufe eines jeden Kalenderjahres für unbesetzt erklärt werden, um eine doppelte Obergrenze vorzusehen, wobei eine anhand der Anzahl Magistrate, aus denen der Personalbestand sich zusammensetzt, und die andere anhand der Anzahl unbesetzter Stellen errechnet wird (*Parl. Dok.*, Senat, 2004-2005, Nr. 3-975/2; Nr. 3-976/3).

Die Abänderungsanträge wurden abgelehnt, doch die darin zum Ausdruck gebrachten Besorgnisse wurden in gewissem Maße berücksichtigt, indem eine schrittweise Anwendung des Gesetzes vorgesehen wurde; der Höchstprozentsatz von Magistraten aus dem dritten Zugangsweg wird im ersten Jahr 4 Prozent, im zweiten Jahr 8 Prozent und ab dem dritten Jahr 12 Prozent betragen (Artikel 10 des Gesetzes).

B.20. Das angefochtene Gesetz gewährt den Bewerbern, die die mündliche Bewertungsprüfung bestanden haben, keinerlei Vorrang gegenüber denjenigen, die die Prüfung im Wettbewerbsverfahren oder die Befähigungsprüfung bestanden haben. Es obliegt der Ernennungs- und Bestimmungskommission, deren Befugnisse diesbezüglich nicht geändert wurden, die Verdienste der Bewerber zu vergleichen und diejenigen vorzuschlagen, die die größten Qualitäten unter Beweis gestellt haben.

Um diesen Vergleich vorzunehmen, verfügt die Kommission für jeden Bewerber über die in Artikel 259^{ter} des Gerichtsgesetzbuches vorgesehenen Stellungnahmen und kann sie gemäß Artikel 151 § 4 Absatz 1 der Verfassung ihre Vorschläge, die mit Gründen versehen und mit einer Zweidrittelmehrheit angenommen werden müssen, nur « nach Beurteilung von Sachkunde und Eignung » eines jeden Bewerbers begründen, unter Berücksichtigung der Merkmale der für unbesetzt erklärten Stelle, wobei die Quoten von 4,8 und 12 Prozent nicht erreicht werden müssen, da es sich nicht um ein Erfordernis, sondern um ein Maximum handelt.

Gegebenenfalls obliegt es dem Staatsrat zu prüfen, ob die Ernennungs- und Bestimmungskommission in ihren Vorschlägen alle oben erwähnten Erfordernisse berücksichtigt hat.

Aus all diesen Gründen, insbesondere aufgrund des Erfordernisses, dass die Ernennungs- und Bestimmungskommission in ihren Vorschlägen ebenfalls die Merkmale der für unbesetzt erklärten Stelle berücksichtigt, konnte der Gesetzgeber die Gefahr massiver Ernennungen von Bewerbern aus dem dritten Zugangsweg vernünftigerweise als eher theoretisch betrachten. (*Parl. Dok.*, Senat, 2004-2005, Nr. 3-976/4, SS. 35-36).

B.21. Die Einführung des dritten Zugangswegs könnte allerdings die Lage der Praktikanten verschlechtern und ihre rechtmäßigen Erwartungen enttäuschen, da die Gefahr größer wird, dass sie am Ende ihres Praktikums nicht ernannt werden können, weil neue Konkurrenten vorhanden sind. Sie würden dann Opfer eines ungerechtfertigten Behandlungsunterschieds, da das Ableisten eines Praktikums in der Regel zu einer Ernennung führt, außer wenn der Praktikant eine negative Beurteilung erhalten hat. Eine solche Diskriminierung wäre jedoch nicht auf die Anwendung der angefochtenen Bestimmungen, sondern auf das Fehlen eines befriedigenden Statuts der Praktikanten zurückzuführen, und im Zusammenhang damit wurde während der Vorarbeiten wiederholt erklärt, dies sei eine der Sorgen der Regierung (*Parl. Dok.*, Kammer, 2004-2005, DOC 51-1247/007, SS. 9 und 11).

B.22. Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt, sich, dass die bemängelten Maßnahmen keinen ungerechtfertigten Behandlungsunterschied zum Nachteil der Praktikanten und derjenigen, die die Prüfung der beruflichen Eignung bestanden haben, einführt.

B.23. Die ersten zwei Klagegründe in der Rechtssache Nr. 3809 können nicht angenommen werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klagen unter Berücksichtigung der in B.20 enthaltenen Ausführungen zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 20. September 2006.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

A. Arts